

§ 180

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen
oder privaten Eigentums

Wer durch einen . . . (bei § 242 StGB West) Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 162

Bestrafung von verbrecherischem . . . (§ 243 StGB West) Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(1) Verbrecherischer . . . (bei § 242 StGB West) Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen . . . (bei § 242 StGB West) Betrug begeht, wer

1. eine schwere Schädigung sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnützung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 161 erfolgen.

§ 181

Bestrafung von verbrecherischem . . . (bei § 243 StGB West) Betrug zum Nachteil persönlichen
oder privaten Eigentums

(1) Verbrecherischer . . . (bei § 242 StGB West) Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen . . . (bei § 242 StGB West) Betrug begeht, wer